

Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Dieses gilt für folgende Anlagen, die Teilnahme ist verpflichtend

Die neue Festlegung zu § 14a EnWG gilt verpflichtend für nachfolgende Geräte mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und einer elektrischen Leistung über 4,2 kW im Niederspannungsnetz:

- Nicht öffentliche (private) Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher)

auch Speicher zur Einlagerung von PV-Strom

- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte, auch Klima-Splitgeräte)

(für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen [StVE] gelten Übergangsfristen oder Bestandsschutz)

Gemäß der TAB 2023 v2.0 Abschnitt 9.2 Absatz9 und 10 muss der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG bis zum 01.03.2025 die Steuerbarkeit umzusetzen und auf Anforderung dokumentieren.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuereinrichtungen ausgestattet werden, stets steuerbar sind und ein ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

Sollte es der Anlage aus technischen Gründen nicht möglich sein, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den von Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen der technisch möglich ist und auch Null sein kann.

Übriger Bedarf /	SteuVE
------------------	--------

Für Anlagen, deren reduziertes Netzentgelt bis zum Inkrafttreten dieser Festlegung gewährt

Ausgenommen sind Nachtspeicherheizungen, hier gilt die bestehende Regelung bis zur

Im Gegenzug gewährt der Netzbetreiber je

Es ist zur vorausschauenden und bedarfsgerechter Netzertüchtigung nach §11 Abs. 15nWG

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden die aus der Reduzierung / Unterbrechung der S

